

4.0



STADT ERKELENZ

22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven

AZ.: 612100.22

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Teil 1:
**Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche
Auswirkungen des Bauleitplanes**

Teil 2:
Umweltbericht

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
23.01.1990 (BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen
Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.
256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

4.1

22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven

Begründung

**Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche
Auswirkungen des Bauleitplanes**

**Teil 2:
Umweltbericht**

1. Geltungsbereich
2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
4. Bestehendes Planungsrecht
5. Bestehende Nutzungen
6. Städtebauliches Konzept
7. Planungsrechtliche Inhalte
8. Erschließung, Entwässerung und Entsorgung
9. Soziale Infrastruktur
10. Umweltschützende Belange
11. Flächenbilanzierung
12. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Erkelenz liegt am nördlichen Rand des Umsiedlungsstandortes Immerath, Pesch, Lützerath (neu) zwischen der L 366, dem Sportplatz Immerath (neu), dem Bellinghovener Weg und dem Bellinghoyer Fließ. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30, 31, 34, 61, und 53, Flur 9 Gemarkung Kückhoven. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 6,4 ha.

2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Ziel und Zweck der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung gemischter Bauflächen bisheriger Flächen für die Landwirtschaft am westlichen Ortsrand des allgemeinen Siedlungsbereiches Kückhoven. Mit der Darstellung gemischter Bauflächen soll der Umsiedlungsstandort Immerath, Pesch, Lützerath (neu) nördlich erweitert werden.

Der heutige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Ziel und Zweck der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der bisher noch am Altort verbliebenen landwirtschaftlichen Hofstellen an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu).

Daraus resultieren für die 22. Flächennutzungsplanänderung folgende Ziele:

- Darstellung einer gemischten Baufläche auf einer Teilfläche innerhalb des Änderungsbereiches.
- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ausgleichsfunktion

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 17.12. 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vom 10.04.2015 und mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele am 21.04.2015. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2015.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.06.2015 den Beschluss zur Offenlage für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, gefasst. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Erkelenz vom 26.06.2015 in dem Zeitraum vom 06.07.2015 bis 07.08.2015. Die Beteiligung der Behörden im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.07.2015. In der Sitzung des Rates am 16.09.2015 wurde die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der gültige Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen weist im Bereich des Plangebietes die Darstellung ‚Freiraum‘ aus. Die Abstimmung der beabsichtigten 22. FNP-Änderung mit den Zielen der Landesplanung entsprechend § 34 Landesplanungsgesetz erfolgt im Rahmen des Änderungsverfahrens.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist den Bereich des Plangebietes als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus. Mit Verfügung vom 14.01.2014 erteilte die Bezirksregierung Köln die Erklärung gemäß § 34 LPIG zur Anpassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als Ziele der Raumordnung.

Braunkohlenplan

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz beachtet die landesplanerischen Vorgaben des Braunkohlenplans ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘ vom 09. März 2005. Der Braunkohlenplan formuliert folgendes Ziel für die Umsiedlung der Bevölkerung einschließlich der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Betriebe an den Umsiedlungsstandort als Vorgabe für die Bauleitplanung:

‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind - dem Fortschritt des Tagebauens entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. (...) Dabei soll die Betriebsstruktur möglichst nicht verändert und im entsprechenden Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen‘.

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird unter (1) auf die notwendige ‚besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft‘ hingewiesen und unter (4) dargelegt: ‚Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht wie der Wohnbevölkerung. (...) Den Vollerwerbsbetrieben, die künftig im Nebenerwerb weitergeführt werden und immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, werden zusammen mit den bestehenden Nebenerwerbsbetrieben gemäß Braunkohlenplan gesonderte Standorte innerhalb der zeichnerischen Umsiedlungsfläche angeboten. Diese Landwirte können so an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort teilnehmen, erhalten ihre Flächen aber größtenteils außerhalb auf Neuland oder anderenorts‘.

(Braunkohlenplan ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘, 09. März 2005)

Bei den umzusiedelnden landschaftlichen Hofstellen handelt es sich um die bisher noch am Altort verbliebenen Vollerwerbsbetriebe, für die innerhalb der bisherigen Umsiedlungsfläche eine Ansiedlung nicht möglich war.

4. Bestehendes Planungsrecht

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ Erkelenz-Kückhoven wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Im Landschaftsplan I/1 ‚Erkelenzer Börde‘ sind keine Schutz- oder Erhaltungsmaßnahmen ausgewiesen. Im Bereich des Plangebietes ist als Entwicklungsziel die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen festgesetzt.

Im Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich im Süden der Umsiedlungsstandort Immerath (neu) mit seinen Wohn- und Mischbauflächen und im Osten die Ortslage Kückhoven mit ihren Mischbauflächen. Westlich des Geltungsbereiches verläuft die L 366, nördlich das Bellinghover Fließ.

5. Bestehende Nutzungen

Aufgrund der hochwertigen Böden wird der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gelände des Plangebietes steigt von Nordosten in Richtung Südwesten um ca. 3 m von ca. 91 m ü. NHN auf ca. 94 m ü. NHN an.

6. Städtebauliches Konzept

Entsprechend der Bedarfsermittlung sieht der Entwurf eine gemischte Baufläche für mehrere landwirtschaftliche Hofstellen vor, welche von dem vorhandenen, als Wirtschaftsweg genutzten, Bellinghovener Weg erschlossen wird. Die Parzelle des Wirtschaftsweges wird zu diesem Zweck nach Norden verbreitert und am Anschluss an die L 366 aufgeweitet. Die Anbindung an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) ist fußläufig über die Straße ‚Zur Schindskuhl‘ und die L366 bzw. Rurstraße gegeben.

Innerhalb der Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ist ein zusätzlicher Erschließungsstich in Nord-Süd-Richtung (Planstraße) geplant, welcher die Grundstücke in der Tiefe erschließt und die Zugänglichkeit der Einrichtungen zur Rückhaltung und Einleitung von Regenwasser gewährleistet. Art und Maß der Nutzung innerhalb der gemischten Baufläche sowie die genaue Lage, Größe und Zweckbestimmung der Grünflächen und Flächen für Versickerungsanlagen werden im Parallelverfahren der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III konkretisiert.

7. Planungsrechtliche Inhalte

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz beinhaltet folgende wesentliche Darstellungen:

Art der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1. BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO

Die Bauflächen werden als Gemischte Bauflächen festgesetzt. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird das Baugebiet nach Art und Maß bedarfsgerecht entwickelt.

Gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Die Gemischten Bauflächen ermöglichen die Ansiedelung der wohnverträglichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen.

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft dient als Weidefläche und damit der Ortsrandeingrünung entlang des Bellinghover Fließes im Norden des Änderungsbereiches.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Die Fläche für die Landwirtschaft wird überlagert mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Art und Umfang der Maßnahmen werden im parallelen Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III bzw. im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan festgelegt und bilanziert.

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungsleitungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die dargestellte Fläche für eine Regenrückhalteanlage dient der Entwässerung des Änderungsbereiches und der gedrosselten Einleitung von Regenwasser in das Bellinghover Fließ.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Der Geltungsbereich wird in der nordöstlichen Ecke von einer Richtfunkstrecke mit einem ca. 200 m breiten Schutzstreifen tangiert. Hier sind Bauhöhenbeschränkungen zu beachten, die aber auf das parallel laufende Baubauungsplanänderungsverfahren voraussichtlich keinen Einfluss haben.

8. Erschließung, Entwässerung und Versorgung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches an die L 366 erfolgt von Westen über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Dazu sind der Ausbau des Wirtschaftsweges und die Aufweitung im Einmündungsbereich zur L 366 erforderlich. Die innere Verkehrserschließung der Hofstellen in der Tiefe des Änderungsbereiches wird im Rahmen der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III festgelegt.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich von Grundwasserabsenkungen bedingt durch den Braunkohletagebau Garzweiler II.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird an die bestehende Kanalisation des Umsiedlungsstandortes Immerath (neu) angeschlossen. Das Regenwasser wird über Rohrleitungen im Freispiegelgefälle im nordöstliche Teil des Geltungsbereiches gesammelt und kontrolliert in das Bellinghover Fließ ortsnah eingeleitet. Das Fließ besitzt ausreichend hydraulische Kapazitätsreserven, um als Vorfluter für die Einleitung des Regenwassers genutzt werden zu können. Die Konzeption zur Entwässerung des Geltungsbereiches wird im Rahmen der parallel durchgeführten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ausgearbeitet.

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen des Plangebietes einschließlich der notwendigen Anschlüsse werden im Rahmen der Erschließung erstellt und sind innerhalb der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unterirdisch zu verlegen.

9. Soziale Infrastruktur und Nahversorgung

Der Umsiedlungsstandort Immerath (neu) verfügt in Verbindung mit der angrenzenden Ortslage Kückhoven über ausreichende Infrastruktur. Dort befindet sich u.a. eine Grundschule. Ein eigener Kindergarten und ein Bürgerhaus wurden in Immerath (neu) realisiert. Die weiterführenden Schulen in Erkelenz Mitte sind über den ÖPNV gut erreichbar.

Im Nordwesten von Kückhoven, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, besteht ein gut ausgestattetes Nahversorgungszentrum. Vereinzelte Angebote an Dienstleistungsbetrieben und Gastronomie sind auch bereits in Immerath (neu) entstanden.

10. Umweltschützende Belange

In Teil 2 der Begründung zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist ein Umweltbericht angefügt. Zur frühzeitigen Erfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter ist im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Insbesondere werden die Aspekte des Lärmschutzes, die Umsetzung einer landschaftsbildverträglichen Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes, die Minimierung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, die Vermeidung von Störungen der Grundwasserneubildung und die Vermeidung der Beschädigungen von Bodendenkmälern geprüft.

Lärmschutz

Die ‚Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ in Erkelenz-Kückhoven (Kramer Schalltechnik, 03. März 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass am westlichen Rand des Änderungsbereiches eine Vorbe-

lastung aus Lärmimmissionen der benachbarten L 366 besteht. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan sind die zulässigen Wohnnutzungen in den Mischbauflächen planungsrechtlich so einzuschränken, dass die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ eingehalten werden.

Im Rahmen des Lärmschutzgutachtens (Kramer Schalltechnik, 03. März 2015) wurde ebenfalls die zu erwartende Lärmbelastung durch den Sportplatz im Osten des Änderungsbereiches untersucht. Demnach ist ein maximal 50 m breiter Streifen parallel des Sportplatzes innerhalb der gemischten Baufläche für eine Wohnnutzung nicht geeignet. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan sind die zulässigen Wohnnutzungen in den Mischbauflächen planungsrechtlich so einzuschränken, dass die Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV auch in den kritischen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen eingehalten werden.

Laut Umweltbericht wird durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt begründet.

Pflanzen und Tiere

Nach Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW ist das geplante Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gilt es zu überprüfen, ob von der geplanten Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten betroffen sind und gegebenenfalls Präventionsmaßnahmen erforderlich sein können. Gemäß Artenschutzprüfung können im Plangebiet neben vier Fledermausarten 17 Planungsrelevante Vogelarten auftreten, jedoch ohne potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der Habitatsausstattung werden weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten ausgeschlossen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die als Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, wird die Gefahr einer Störung oder Tötung gemindert oder vermieden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis: ‚Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. ff. BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.‘ (...) ‚Da das Vorhaben nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt, wird ihre potenzielle ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen erhalten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit zulässig. Auf die erneute Betrachtung im Rahmen der Art-für-Art-Protokolle des MUNLV (2010) wird verzichtet, da für die im Vorhabenbereich und seinem Umfeld potenziell auftretenden Arten keine Konflikte eintreten, so dass artspezifischen Maßnahmen notwendig würden.‘ (Artenschutzprüfung, Büro für Faunistik Köln, 20. März 2015)

Laut Umweltbericht kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die potenziell im Wirkraum des Vorhabens auftretenden planungsrelevanten Vogelarten demzufolge ausgeschlossen werden.

Boden und Wasser

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Flächenversiegelung gehen wertvolle Böden verloren. Die Bedeutung der Böden für die Grundwasserneubildung wird eingeschränkt. Durch Ausweisung von großzügigen Ausgleichsmaßnahmen entlang des Bellinghover Fließes kann der Eingriff teilweise kompensiert werden.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Möglichkeit der Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist durch das Bellinghover Fließ gegeben, das die nördliche Grenze des Änderungsbereiches bildet.

Laut Umweltbericht können die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich weitgehend kompensiert werden.

Klima und Luft

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in dem vergleichsweise kleinräumigen Landschaftsraum zwischen den Ortslagen Bellinghoven, Kückhoven und Immerath (neu). Der Landschaftsraum ist durch ein Freilandklima mit Potential für die Kaltluftbildung gekennzeichnet. Der weitere Siedlungsraum ist klimatisch nicht vorbelastet. Die geringe Flächengröße des Änderungsbereiches und die geplanten Nutzungen in den Mischbauflächen lassen weder negative Auswirkungen auf das lokale Klima noch unverträgliche Immissionsbelastungen erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Umweltbericht als gering eingestuft.

Landschaft

Der Geltungsbereich ist Teil des Landschaftsraumes zwischen den angrenzenden Ortsrändern der Ortslagen Bellinghoven, Kückhoven und Immerath (neu). Die für den Landschaftsraum der Erkelenzer Börde typischen weiten Sichtbeziehungen sind im Geltungsbereich nur begrenzt gegeben und werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nur in begrenztem Umfang weiter eingeschränkt. Die landschaftliche Einbindung der geplanten Hofstellen in den Mischbauflächen erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen entlang des Bellinghover Fließes und durch Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ortsrandeingrünung).

Laut Umweltbericht sind die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zwar erheblich, können aber aufgrund ihres begrenzten Umfangs weitgehend durch Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung kompensiert werden.

Kultur und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine aufstehenden Kultur- und Sachgüter vor-

zufinden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt, die keine konkreten Anhaltspunkte auf vorhandene Bodendenkmäler ergab. Im Rahmen der parallel laufenden 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III findet eine Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege statt. Der LVR nimmt wie folgt Stellung: , Anzahl und Art der Funde sowie die Lage der Planfläche lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelalterliche Siedlungsreste erwarten. Um Art, Ausdehnung und Erhalt der prognostizierten Befunde zu ermitteln, müssen Sondagen angelegt werden, die ggf. auf die östlich angrenzende Fläche, die noch keiner Begehung unterzogen wurde, auszudehnen sind' (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Februar 2015).

Mit Stellungnahme vom 15.05.2015 weist der LVR auf die Ergebnisse einer inzwischen durchgeführten vertiefenden archäologischen Sachverhaltsermittlung hin. Hierbei wurde eine Fläche von 1.200 m² (etwa 2% der Gesamtfläche) geöffnet. Im Ergebnis geben ,metallzeitliche Gruben und Pfosten im Osten des Planareals einen deutlichen Hinweis auf eine Siedlungsstellung dieser Zeitstellung'. Es wird darauf verwiesen, dass die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen Befundes ,verursachen', da nur durch eine Dokumentation der Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

Mit Stellungnahme vom 04.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes verweist der LVR auf das Ergebnis der durchgeführten archäologischen Prospektion, bei der ein Bodendenkmal ermittelt wurde, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Eine Eintragung gem. § 3 DSchG NW ist vorgesehen.

Die Belange der Bauleitplanung werden im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umsiedlung in Verbindung mit dem Ziel 1 des Braunkohlenplans gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege vorgezogen. Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde bei den durchgeführten vertiefenden Untersuchungen werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter im Umweltbericht als erheblich bewertet.

Zusammenfassung

Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bilanziert. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt. Der landschaftsökologische Eingriff wird zu 80 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Das rechnerische Defizit von 20 % ist extern innerhalb des Ausgleichsflächenpools der Stadt Erkelenz auszugleichen.

Zur Sicherstellung der Umweltbelange wird zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht kommt zu

dem Ergebnis, dass die Flächennutzungsplanänderung ohne wesentliche Risiken für die Schutzgüter realisierbar ist und ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen umgesetzt werden kann.

11. Flächenbilanzierung

Plangebiet insgesamt	100 %	63.766 m²
Dorfgebiet	87 %	55.428 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	12 %	7.538 m ²
Flächen für Abwasserbeseitigung	1 %	800 m ²

12. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Einleitung der Niederschlagswässer

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken ist an die öffentliche Abwasseranlage für das Niederschlagswasser anzuschließen. Das Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde i. S. § 54a LWG ortsnah in das Bellinghover Fließ eingeleitet.

Für die Einleitung der Niederschlagswässer in das Bellinghover Fließ ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG zu beantragen.

Planung der Anbindung an die L 366

Der Straßenbaulastträger der Anbindung des Umsiedlungsgebietes an die K 32 und K 33 ist im Rahmen der straßenbautechnischen Ausführungsplanung erneut zu beteiligen.

Vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Plangebiet sind verschiedene Wirtschaftswege vorhanden, in deren Bereich Ver- und Entsorgungsanlagen verlaufen. Diese Ver- und Entsorgungsanlagen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Grundwasser

Der Planbereich liegt im Einflussbereich von durch den Braunkohletagebau bedingter Grundwasserabsenkungen.

Bergbauliche Einwirkungen (Verwerfungszone)

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich einer geologischen Verwerfungszone (Wegberger Sprung). Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaues sind ungleiche Bodenbewegungen nicht auszuschließen.

Der Bergbautreibende, die RWE Power AG, der ein Überwachungsnetz von Festpunkten für Geländehöhenveränderungen unterhält, wurde an der Planung beteiligt. Aufgrund der in der Vergangenheit durch den Bergbautreibenden in Erkelenz durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist für das Plangebiet keine Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine

Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlentagebau nicht erkennbar.

Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodendenkmäler, die durch die Realisierung der Bauvorhaben betroffen werden, wissenschaftlich zu untersuchen, zu ergraben und zu bergen sowie zu dokumentieren sind. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Erkelenz, im September 2015

im Auftrag

gez. Manfred Orth
Leiter des Planungsamtes